

Diese Fassung berücksichtigt:

1. Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Börnsen (Straßenreinigungssatzung) vom 18.12.2001
2. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Börnsen (Straßenreinigungssatzung) vom 29.01.2001
3. 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Börnsen (Straßenreinigungssatzung) vom 16.12.2010
4. 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Börnsen (Straßenreinigungssatzung) vom 14.12.2017

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Börnsen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.11.2001 (27.01.2004) (16.12.2010) (14.12.2017) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit ein Gehweg nicht vorhanden ist, gilt ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. **Sofern sich zwischen Grundstücksgrenze und Straße ein Grünstreifen befindet, umfasst die Reinigungspflicht einen Streifen von 1,50 m Breite auf der Fahrbahn.**
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen, **Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen** sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, **Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege**, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen, Gehwege, **Radwege und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege** wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so ergibt sich ihre Reinigungsverpflichtung im Einzelnen aus der Anlage zu dieser Satzung. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßen einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich zu säubern. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege **und Radwege** sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. **Gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege sind in ihrer vollen Breite von Schnee freizuhalten.**
In verkehrsberuhigten Bereichen ist beim Winterdienst von Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen anliegenden Grundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderes Gehweg nicht ausgewiesen ist. **In Straßen oder Straßenabschnitten in denen ein Gehweg nicht vorhanden ist und sich zwischen Grundstücksgrenze und Straße ein Grünstreifen befindet, ist ein 1,50 m breiter Streifen auf der Fahrbahn zu räumen und zu streuen.**
- (4) Auf Gehwegen, **Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen** ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonders klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

Lesefassung

- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

- (5) In der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – oder wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihn dies zugemutet werden kann.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Kot. Überlässt ein Eigentümer sein Tier einem Dritten, so trifft diesen die Reinigungspflicht.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an die Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot nach § 3 und § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu ~~1.000 DM, ab 01.01.2002 bis zu~~ 500 EURO geahndet werden.

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung der Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen – und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
 - a) Angaben aus den Grundstücksakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
 - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 Landesmeldegesetz nicht entgegensteht;
 - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstück;
 - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken
Zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Börnsen, den 18.12.2001

Heisch
Bürgermeister

Die 1. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Börnsen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Börnsen, den 29.01.2004

Heisch
Bürgermeister

Die 2. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Börnsen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Börnsen, den 20.12.2010

Heisch
Bürgermeister

Die 3. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Börnsen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Börnsen, den 11.01.2018

Heisch
Bürgermeister

Straßenverzeichnis

Reinigungsklasse 1 (bei Bedarf, mindestens 1 x monatliche Reinigung)

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - die begehbaren Seitenstreifen,
 - die Radwege, soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - die Gräben,
 - die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
1. Börnsener Straße [zwischen Lauenburger Landstraße \(K 80\) und Zwischen den Kreiseln](#)
 2. Lauenburger Landstraße
 3. Schwarzenbeker Landstraße
 4. [Zwischen den Kreiseln](#)

Reinigungsklasse 2 (bei Bedarf, mindestens 1 x monatliche Reinigung)

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - die begehbaren Seitenstreifen,
 - die Radwege, ~~soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,~~
 - die gemischt genutzten Verkehrsflächen (verkehrsberuhigter Bereich) in einer Breite von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze,
 - die Straßenflächen in einer Breite von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze, sofern ein Gehweg nicht vorhanden ist,
 - die Rinnsteine,
 - die Gräben,
 - die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.
1. [Am Bornbusch](#)
 2. [Am Büchenbergskamp](#)
 3. Am Hang
 4. [Am Hellholz](#)
 5. Am Rehwinkel
 6. Am Stein
 7. [Am Weidengrund](#)
 8. [An der Mäsbek](#)

9. Auf der Haide
10. Birkenweg
11. Börsener Straße nördlich der Straße Zwischen den Kreiseln bis Frachtweg
12. Buchenberg
13. Dänenkamp
14. Dänenweg
15. Diestelbarg
16. Dröge Wisch
17. Fasanenweg
18. Feldkamp
19. Fleederbogen
20. Fleedereck
21. Fleederkamp
22. Frachtweg
23. Freiweide
24. Grüner Weg
25. Haidweg
26. Hamfelderredder
27. Hellholzkamp
28. Hellholzstieg
29. Hermann-Wöhlke-Weg
30. Heuweg
31. Horster Weg
32. Koppelring
33. Koppelweg
34. Krogbuschweg
35. Mühlenweg
36. Neuer Weg
37. Pusutredder
38. Rothehausweg
39. Rudolf-Donath-Weg einschließlich Fußweg zur B 5 Lauenburger Landstraße (K 80)
40. Schäferholz
41. Sodbarg
42. Steinredder
43. Waldkamp
44. Waldweg
45. Wiesenweg
46. Zum alten Elbufer
47. Zur Dalbek